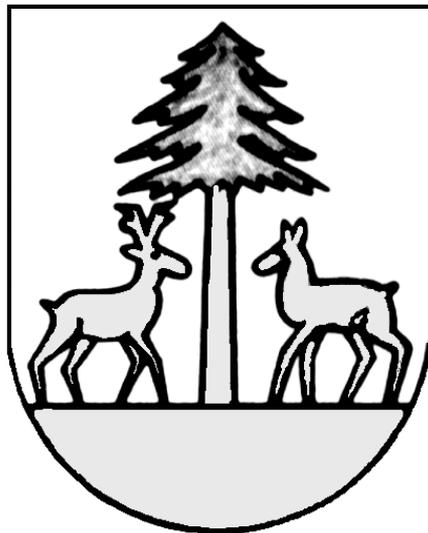


# Personalreglement

der

# Einwohnergemeinde Oberlangenegg



4. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

<b>I. RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>II. GEHALTSSYSTEM .....</b>	<b>4</b>
<b>III. LEISTUNGSBEURTEILUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>VI. GENEHMIGUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG I .....</b>	<b>9</b>
<b>ANHANG II .....</b>	<b>10</b>

## I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin übt in der Regel sowohl die Aufgaben als Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin als auch die Aufgaben als Finanzverwalter/Finanzverwalterin und eventuell einer Bauverwaltung aus und wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Kaders auch in zwei Teilzeitstellen aufteilen. Demnach wird der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ebenfalls öffentlich-rechtlich angestellt.
- <sup>3</sup> Die Anstellung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt durch den Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Das nicht unter Art. 2 Abs. 1 und 2 aufgeführte Personal bzw. Funktionen werden privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- <sup>4</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. Betreffend Entlohnung und Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal. Für das übrige Personal gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.
- <sup>2</sup> Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Personals durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## II. Gehaltssystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- <sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.
- <sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- a) sehr gute Leistung
  - b) gute Leistung
  - c) genügende Leistung
  - d) ungenügende Leistung
- Aufstieg **Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen und entscheidet jährlich, in welchem Rahmen Gehaltsstufen zu gewähren sind.
- <sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung und vom individuellen Verhalten.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
- Rückstufung **Art. 7** <sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen oder nicht erfüllen der Anforderungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Gehaltsstufen reduziert werden.
- <sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
- Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde **Art. 8** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

### III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wird in der Regel durch ein oder zwei Gemeinderatsmitglied(er) vorgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li></ul>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung des ihnen unterstellten Verwaltungspersonal verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das übrige privatrechtlich angestellte Personal können bei Bedarf Mitarbeitergespräche oder Leistungsbeurteilungen durchgeführt werden. Dafür zuständig ist grundsätzlich der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Lohnveränderungen	<p><b>Art. 12</b> Der Gemeinderat befindet über sämtliche Lohnveränderungen gestützt auf die Verhaltens- und Leistungsbeurteilung und den Antrag des Gesprächsleiters.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

## IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.
Funktionendiagramm	<b>Art. 16</b> Der Gemeinderat kann bei Bedarf die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft oder einem Funktionendiagramm umschreiben.
Stellenausschreibung	<b>Art. 17</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).  <sup>2</sup> Die Prämien für die Berufsunfallversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung trägt die Gemeinde Oberlangenegg vollumfänglich.
Pensionskasse	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften bei der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden.  <sup>2</sup> Die Prämien und allfällige nachträgliche Einkaufs- bzw. Nachversicherungsprämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Versicherten getragen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Statuten der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden.
Sitzungsgeld	<b>Art. 20</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 21</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	<b>Art. 22</b> Der Besitzstand ist gewährleistet.
Überführung	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis.
Inkrafttreten	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2005 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

## **VI. Genehmigung**

Die Versammlung vom 4. Dezember 2004 nahm dieses Reglement mit den Anhängen I und II an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. Jaberg

R. Wittwer

---

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement (inkl. Anhang I und II) vom 4. November bis 3. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44, 45 und 49 vom 28. Oktober, 4. November und 2. Dezember 2004 bekannt.

3616 Schwarzenegg, 10. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

R. Wittwer

## ANHANG I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Oberlangenegg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

#### Oeffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Gemeindevorwarter/in<br>(je nach Arbeitsverhältnis beinhaltend die Aufgaben eines/r<br>- Gemeindevorwarter/in<br>- Finanzvorwarter/in<br>- Bauvorwarter/in) | GKL 19 |
| b) | Gemeindevorwarter/in<br>(als Teilzeitangestellte/r gem. Art. 2 Abs. 2)  | GKL 19 |
| c) | Finanzvorwarter/in<br>(als Teilzeitangestellte/r gem. Art. 2 Abs. 2)  | GKL 17 |

#### Privatrechtlich angestelltes Personal

- |    |                          |       |
|----|--------------------------|-------|
| a) | Verwaltungsangestellte/r | GKL 9 |
| b) | Wegmeister               | GKL 1 |

*Der Beschäftigungsgrad richtet sich jeweils nach den Stellenbewertungen.*

*Der Lohn wird demgemäss gestützt auf die Gehaltsklasse sowie die Lohnstufe berechnet:*

- *anteilmässig nach Beschäftigungsgrad oder*
- *je nach individuell geleisteter Arbeitszeit (Stundenlohn = Bruttomonatslohn gemäss Gehaltsklasse und Gehaltsstufen : 182 Stunden)*

*Im jeweiligen Stundenansatz und bei der jeweiligen Jahresentschädigung sind allfällige Nacht- und Wochenendzulagen inbegriffen.*

*Zum jeweiligen Stundenansatz und bei der jeweiligen Jahresentschädigung sind zusätzlich geschuldet und separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:*

- *8,33 % auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)*
- *10,63 % auf Anteil Ferien (= 5 Wochen ab 50 Jahren – 59 Jahren)*
- *13,04 % auf Anteil Ferien (= 6 Wochen ab 60 Jahren)*
- *3,85 % auf Anteil Feiertage*
- *8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn*

*Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.*

## ANHANG II

### (Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen)

#### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>	<u>Spesenpauschale</u>
<b>1.1</b>	<b>Gemeinderat</b>		
	Präsident	Fr. 7'500.00 / Jahr	Fr. 3'000.00 / Jahr
	Vizepräsident	Fr. 250.00 / Jahr	Fr. 500.00 / Jahr
	Übrige Mitglieder		Fr. 500.00 / Jahr
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
<b>1.2</b>	<b>Baukommission</b>		
	Präsident	Fr. 70.00 / Sitzung	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
<b>1.3</b>	<b>Forstkommission</b>		
	Präsident	Fr. 70.00 / Sitzung	Fr. 10.00 / Sitzung
	Sekretariat (Einladen / Protokoll / Korrespondenz / Anträge)	Fr. 70.00 / Sitzung	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
<b>1.4</b>	<b>Schulkommission</b>		
	Präsident	Fr. 70.00 / Sitzung	Fr. 10.00 / Sitzung
	Sekretariat (Einladen / Protokoll / Korrespondenz / Anträge)	Fr. 70.00 / Sitzung	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
<b>1.5</b>	<b>Ver- und Entsorgungskommission</b>		
	Präsident	Fr. 70.00 / Sitzung	Fr. 10.00 / Sitzung
	Sekretariat (Einladen / Protokoll / Korrespondenz / Anträge)	Fr. 70.00 / Sitzung	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		

<b>1.6</b>	<b>Übrige und nicht ständige Kommissionen</b>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
	Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen, insbesondere Pauschalvergütungen beschliessen.		

<b>1.7</b>	<b>Wahl- und Abstimmungsausschuss</b>		
	Bei Nationalrats- und Grossratswahlen	Verpflegung	
	Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen	Keine Entschädigung	Keine Spesen

<b>1.8</b>	<b>Delegierte / Gemeinderatsvertreter</b>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		

**In den obgenannten Grundpauschalen (Entschädigungen und Spesen) sind inbegriffen:**

- **Gemeinderatspräsident**  
jegliche Tag- und Sitzungsgelder (exkl. Gemeinderatssitzungen), Besprechungen, Spesen für Porto, Telefon und Kilometer, etc. (inkl. alles).
- **Vizepräsident / Übrige Mitglieder Gemeinderat**  
Die Spesepauschalen decken ordentliche Porto, Telefon, Spesen gemäss Ziff. 3.3 und andere Spesen ab. Ferner besteht neben den obgenannten Pauschalen (Ziff. 1.1) Anrecht auf ordentliche Tag- und Sitzungsgelder und allenfalls den Gemeindestundenlohn gemäss Ziff. 3.1.
- **Kommissionspräsidenten / -Sekretäre**  
Die Sitzungspauschalen (Entschädigung und Spesen) der obgenannten Funktionen (Ziff. 1.2 bis 1.5) decken die ordentlichen Sitzungsgelder der entsprechenden Kommissionssitzungen, ordentliche Porto, Telefon, Spesen gemäss Ziff. 3.3 und andere Spesen ab. Darin eingeschlossen ist ferner das Studieren von Unterlagen und die mit dem Amt verbundenen administrativen Arbeiten. Über diesen Rahmen hinausgehende Aufwendungen sind zu belegen und separat abzurechnen. Für Sitzungen ausserhalb der Kommission besteht Anspruch auf ordentliche Tag- und Sitzungsgelder und allenfalls den Gemeindestundenlohn gemäss Ziff. 3.1.

## 2. Angestellte / Funktionäre

### 2.1 Feuerwehr / Zivilschutz

Die Bereiche «Feuerwehr» und «Zivilschutz» sind regional organisiert. Die Entschädigungen und Spesen werden jeweils durch die Feuerwehr Schwarzenegg bzw. die regionale Zivilschutzorganisation Schwarzenegg vergütet.

### 2.2 Entschädigungen nach Zeitaufwand

Im jeweiligen Stundenansatz und bei der jeweiligen Jahresentschädigung sind allfällige Nacht- und Wochenendzulagen inbegriffen.

Zum jeweiligen Stundenansatz und bei der jeweiligen Jahresentschädigung sind zusätzlich geschuldet und separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- 8,33 % auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
- 10,63 % auf Anteil Ferien (= 5 Wochen ab 50 Jahren – 59 Jahren)
- 13,04 % auf Anteil Ferien (= 6 Wochen ab 60 Jahren)
- 3,85 % auf Anteil Feiertage
- 8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

### 2.3 Kinder- und Betreuungszulagen

<sup>1</sup> Kinderzulagen werden an Gemeindeangestellte ausgerichtet, sofern der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin NBU-versichert ist (d.h. während zur Zeit mind. 8 Wochenstunden beschäftigt) und sonst nirgends die vollen Zulagen geltend machen kann. Über die Höhe und Ausrichtung der Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des Dekretes über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung bzw. für privatrechtlich angestelltes Personal die Bestimmungen des Kinderzulagengesetzes.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Oberlangenegg richtet keine Betreuungszulagen an Arbeitnehmende aus.

## 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	Tag- und Sitzungsgelder	
	Ganzer Tag (mind. 6 Std. inkl. Verpflegung)	Fr. 160.00
	Halber Tag (mind. 3 Std.)	Fr. 80.00
	Abendsitzung	Fr. 40.00
	Entschädigung nach Rapport:	
	bis 1 Stunde	Fr. 20.00 (inkl. alles)
	bis 2 Stunden	Fr. 40.00 (inkl. alles)
	bis 3 Stunden	Fr. 60.00 (inkl. alles)

### **3.2 Jahresentschädigung**

Zusätzlich zu den Jahresentschädigungen werden Tag- und Sitzungsgelder ausbezahlt für:

- Gemeinderatssitzungen
- Kommissionssitzungen (exkl. Gemeindepräsident)
- Ausschusssitzungen (exkl. Gemeindepräsident)
- Kurse (exkl. Gemeindepräsident)
- Tagungen (exkl. Gemeindepräsident)
- Informationsveranstaltungen (exkl. Gemeindepräsident)

In den Sitzungspauschalen der Kommissionspräsidenten und Kommissionssekretären ist das ordentliche Sitzungsgeld für die entsprechende Kommissionssitzung inbegriffen.

### **3.3 Spesen**

In der Spesenpauschale sind sämtliche Auslagen für Telefon, Porti, Kilometer innerhalb dem Amt Thun enthalten. Grundsätzlich werden pro Autokilometer Fr. 0.60 oder die Kosten für Bahnbillette 2. Klasse entschädigt. Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

### **3.4 Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 3.1 (Entschädigung nach Stunden).

### **3.5 Unvorhergesehene Entschädigungen**

Der Gemeinderat ordnet im Rahmen seiner Kompetenzen und gestützt auf vorgenannte Entschädigungsansätze alle weiteren Entschädigungsansprüche von Behörden, Kommissionen und Funktionären, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

### **3.6 Maschinenvergütungen**

Für die Einmietung von Maschinen (Wegmeister, etc.) werden die Ansätze durch den Gemeinderat festgesetzt und periodisch unter Berücksichtigung der Teuerung angepasst.

### **3.7 Übrige Angestellte**

Die Entschädigung für Angestellte, welche nicht im Anhang I und II des Personalreglements geregelt ist, erfolgt im Stundenlohn. Die Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt.

### **3.8 Auszahlungen**

- Wegmeister monatlich oder auf Wunsch quartalsweise, nach Abrechnung
- Jahresentschädigungen und Spesenpauschalen jeweils im Dezember
- Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen jeweils im Dezember nach Abgabe der visierten Präsenzlisten durch den verantwortlichen Kommissionspräsidenten und den zuständigen Gemeinderat
- Übrige Entschädigungen und Spesen jeweils nach Abgabe der visierten Rapporte durch den zuständigen Gemeinderat, spätestens im Dezember

### **3.9 Visumspflicht**

- Grundsätzlich muss jeder „Besteller“ die in Rechnung gestellte Ware anhand von Lieferscheinen, Offerten, Bestellungen etc. kontrollieren und die Richtigkeit bestätigen.
- Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin hat die Rechnung anschliessend zu visieren und umgehend an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Mit dem Visum wird unter anderem bestätigt, dass die Budgetvorgaben eingehalten wurden.
- Sämtliche Ausgaben werden ausnahmslos vom Gemeinderat zur Zahlung angewiesen.